

Geschlechterperspektive

Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau – (Um-)Wege in die Selbstbestimmung in Deutschland und Frankreich im Vergleich

Edith Dali, Gießen

I. Einleitung: Die Beschränkungen des Eherechts im Langen 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert wurde durch die industrielle Revolution und Entstehung neuer Wirtschaftsfaktoren das Familienbild parallel zu der aufkeimenden Frauenbewegung und reformierenden Gesetzgebungsarbeiten in Deutschland und Frankreich herausgefordert. Die Frauenerwerbstätigkeit stieg im Laufe des Jahrhunderts stetig an.¹ Die Zahl der verheirateten erwerbstätigen Frauen explodierte in Deutschland insbesondere gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Während 1882 allenfalls 471.000 verheiratete Frauen berufstätig waren, verdoppelte sich ihre Zahl 1907 auf rund eine Million.² Diese Gruppe bestand nicht allein aus Fabrikarbeiterinnen und Bäuerinnen, sondern zunehmend auch aus bürgerlichen Frauen. Bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 erwirtschafteten diese Frauen etwa 10–20 % des Familieneinkommens.³ Ein ähnlicher Trend war in Frankreich zu beobachten. Im Jahr 1896 wurden neben 11.612.072 berufstätigen Männern bereits 6.672.506 berufstätige Frauen gezählt, deren Löhne und Gehälter insgesamt bis zu 120 Millionen Francs betrugen.⁴

Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, spezifischen Probleme der Frauenarbeit und die dadurch auftretenden Fragen rund um die Verwertungsrechte eigener Arbeitskraft, bildeten im Wesent-

1 Ulla Knapp, Frauenarbeit in Deutschland zwischen 1850 und 1933, Teil 1, *Historical Social Research* 8, 4 (1983) 42–82, 69; Monika Wienfort, Verliebt, verlobt, verheiratet, Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik. München 2014, 166.

2 Knapp, Frauenarbeit I, HSR 8, 4 (1983), 42–82, 69.

3 Andreas Gestrich, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 50), 3. Aufl., München 2013, 16.

4 Eine Erhebung von Louis Franck, in: Bermond, Pierre: Le libre salaire de la femme mariée, Paris 1910, 19; Georges Grosjean: Chambre des Députés No. 2280, Huitième Législature, Session de 1905. Annexe au procès-verbal de la 2e séance du 27 février 1905. Proposition de Loi ayant pour objet la protection des gains et salaires de la femme mariée., 3.

lichen das Eherecht. Genauer: Die Frage der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als Voraussetzung einer freien Arbeitsaufnahme und das gesetzliche Güterrecht als Verwertungsfaktor des weiblichen Erwerbseinkommens. Die rechtlichen Grundlagen entwickelten sich im Längs 19. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich weiter.

Deutschland verfügte über einen Flickenteppich des Rechts. Dieses zersplitterte Recht setzte sich aus der ersten großen Kodifikation der deutschen Territorien, dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794, welches 1896 für 42,6 % der Bevölkerung galt,⁵ dem Gemeinen Recht, welches 29,2 % ausmachte, aus modifizierten Anwendungen des Code Civil in Form des Rheinischen Rechts und des Badischen Allgemeinen Landrechts mit 16,6 % sowie dem sächsischen Recht mit 10,9 % und verschiedenen Stadtrechten zusammen.⁶ In Preußen galt die Verwaltungsgemeinschaft des ALR, auch als Güterverbindung bezeichnet, indes nur subsidiär neben den Güterrechtssystemen der Provinzen. Daneben war insbesondere die allgemeine Gütergemeinschaft verbreitet – diese galt über die Grenzen Preußens hinaus insbesondere in Süddeutschland, sowie Lübeck, Bremen und Hamburg.⁷ Die Güterverbindung war in einigen sächsischen und norddeutschen Gebieten anzutreffen.⁸ Darüber hinaus war in ehemals französischen Gebieten die partikuläre Gütergemeinschaft des Code Civil vertreten.⁹ Außerdem galt in den Territorien des Gemeinen Rechts das römische Dotalrecht, welche das Vermögen der Eheleute grundsätzlich trennte.¹⁰

5 Vorname Gerhard, Rechtsstellung der Frau, in: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. III, Verbürgerlichung, Recht und Politik. Göttingen 1995, 167-196, 173, Fn. 16: Auf welche Gebiete sich die einzelnen Rechtskreise verteilten, wurde übersichtlich zusammengestellt von E. Kempin, Die Stellung der Frau nach den zurzeit in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen, Leipzig 1892, 9 f.

6 Gerhard, Rechtsstellung der Frau (Fn. 5) 173; Staudinger/Bearbeiter, Aufl., § Rn 24.

7 Wilhelm Neubauer, Das in Deutschland geltende Güterrecht. Unter Benutzung amtlicher Materialien (Historische Quellen zur Frauenbewegung und Geschlechterproblematik, 40) Berlin 1879, 2. Aufl. Berlin 1889.

8 David von Mayenburg, §§ 1363-1557. Eheliches Güterrecht (III). Das 19. Jahrhundert, in: Mathias Schmoeckel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann (Hg.): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Bd. IV. Familienrecht, §§ 1297–1921. Tübingen 2018, 639-790, 701.

9 HKK/Mayenburg, Eheliches Güterrecht III (Fn. 8) 701.

10 Herbert Hausmaninger/Walter Selb, Römisches Privatrecht, 6. verbesserte Ausgabe, Weimar 1991, 157 f.

Grundsätzlich kannten die deutschen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts eine Geschlechtsvormundschaft im ursprünglichen Sinne nicht mehr.¹¹ Damit bildete die Frage der Geschäftsfähigkeit der Frau und die Ausgestaltung des Güterrechts die zentralen Punkte der weiblichen Selbstständigkeit. In den deutschen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts war die Frau als Rechtssubjekt grundsätzlich anerkannt – galt jedoch oftmals als verpflichtungsunfähig und konnte ohne die Einwilligung ihres Mannes auch keine Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres eingebrachten Vermögens eingehen. Dies erstreckte sich auch die Berufsaufnahme der Frau.¹² Sofern sich durch das Eherecht weiterhin ein Unterordnungsverhältnis ergab, wurzelte dieses nicht mehr in der vormundschaftlichen, sondern in der „*hausherrlichen Stellung des Mannes*“.¹³ Ausgangspunkt sollte nicht mehr die rechtliche Unselbstständigkeit der verheirateten Frau sein, sondern die unterschiedliche und natürliche Aufgabenverteilung innerhalb des ehelichen Verbunds. Im Ergebnis blieb das deutsche Recht jedoch stark patriarchalisch geprägt und eine „*Bevormundung*“ der Frau fand durch die allgemeinen Ehwirkungen und das Güterrecht statt, weshalb die Frau zur Eingehung eines Arbeitsvertrages regelmäßig die Einwilligung des Ehemannes benötigte. Güterrechtlich kam dem Ehemann am Lohn der Ehefrau als Teil des Ehevermögens die Nutznießung und Verwaltung zu. Eigene Verfügungsbefugnisse über den erwirtschafteten Lohn kannte die verheiratete Frau damit grundsätzlich nicht.¹⁴

11 Werner Ogris, Art. Geschäftsfähigkeit, in: Adalbert Erler/ Ekkerhard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Vol. 1-5), Berlin 1971, Tl. 1 Sp. 1594-1596; Christian Ludwig Runde, Deutsches eheliches Güterrecht, Oldenburg 1841, 390; Die Geschlechtsvormundschaft war eng mit dem Mundium, dem „Gewehre zur rechten Vormundschaft“ und der „ehelichen Vogtei“ verbunden. Diese Herrschaftsbefugnisse des Ehemannes flossen aus dem Mundium selbst und waren von den Regeln des Güterrechts unabhängig, vgl.: Richard Schröder, Das eheliche Güterrecht Deutschlands in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Berlin 1875, 1; Fritz Schmidt, Vergleichung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung bei dem gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches mit der deutschen rechtlichen Gewere zu rechter Vormundschaft, Prenzlau 1901, 10; Carl Bulling, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896, 2.

12 M. E. Eccius, Franz Förster, Preußisches Privatrecht, Bd. 4, 7. Aufl., Berlin 1897, § 206, 35 ff.; Gerhard, Rechtsstellung der Frau, (Fn. 5) 176.

13 Amt der ständigen Deputation, Verhandlungen des Elften Deutschen Juristentages 1873, Bd. 1, 63.

14 Paul von Roth, System des Deutschen Privatrechts, 2. Teil, Tübingen 1881, 208, 211; Otto Stobbe: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 4, 3. Aufl. von H. O. Lehmann (Hg.), Berlin 1900, 208; Vgl. §§ 2049 bis 2053, §§ 2578 bis 2580 sächs. BGB;

In Frankreich bildete das Eherecht des Code Civil das Korsett der wirtschaftlichen Betätigung der Ehefrau. Der Kodex trennte zwischen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe,¹⁵ verflocht diese jedoch miteinander durch wiederholte Bezugnahmen. Personenrechtlich sind insbesondere diejenigen Vorschriften hervorzuheben, welche die Eheherrschaft des Mannes zementierten. Gemäß Art. 213 CC war der Mann seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne im Gegenzug Gehorsam schuldig. Diese Gehorsamspflicht zog ein generelles Befehlsrecht des Ehemannes nach sich, welches als *puissance maritale*,¹⁶ die Gewalt des Mannes über die Person der Frau, bezeichnet wurde.¹⁷ Darüber hinaus oblag der Ehefrau als Sonderfall der Gehorsamspflicht eine Folgepflicht den Wohnort der Eheleute betreffend. Dies bedeutete, dass nach dem französischen Code Civil die Ehefrauen zwar eigentumsfähig, jedoch gänzlich geschäftsunfähig (*incapacité*) waren.¹⁸

Das *régime en communauté* war als gesetzlicher Güterstand das Leitbild des Eherechts. Es handelte sich dabei um eine partikulare Gütergemeinschaft, die eine Mobilien- oder Errungenschaftsgemeinschaft mit einer Verwaltungsgemeinschaft vereinigte. Der Güterstand unterschied zwischen dem persönlichen Vermögen der Eheleute, den *biens propres* beziehungsweise *biens personnels* und dem Gemeinschaftsvermögen, dem *commun*. Die *biens personnels* verblieben der Ehefrau - alles Übrige bildete das Gemeinschaftsgut des Paares.¹⁹ Das gemeinsame Vermögen der Eheleute, welches nach der herrschenden Literatur und Rechtsprechung im Miteigen-

Eduard Siebenhaar/Georg Siegmann, Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen und zu der damit in Verbindung stehenden Publicationsverordnung vom 2. Januar 1863. 3 Bde., Leipzig 1864/1865, 58; vgl. Max Kaser, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. 16. Aufl., München 1992, § 59 Rn. 7; Herbert Hausmaninger/Walter Selb, Römisches Privatrecht, 6. verbesserte Ausgabe, Weimar 1991, 158.

15 Art. 212–226 CC und Art. 1387–1581 CC.

16 Übersetzungen des Code Civil nach F. Lassaulx, Kodex Napoleon, Koblenz 1807; vgl. auch Art. 1388 CC.

17 Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft. 1700–1914., Köln 2003, 521.

18 Gerhard, Rechtstellung der Frau (Fn. 5) 179.

19 Pierre Moride, Des modifications apportées par la loi du 13 Juillet 1907 (relative au libre salaire de la femme mariée) au régime de la communauté légale, Paris 1908, 7; Pierre-Antoine Fenet, Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil, Bd. XIII, Paris 1836, 526 ff.; Jacqueline Brisset: L'adoption de la communauté comme le régime légal dans le Code Civil, Paris 1967, 52 ff.

tum der Eheleute stand,²⁰ bestand aus allen Mobilien, welche im Zeitpunkt der Eheschließung im Eigentum der Ehegatten standen, sowie demjenigen, was das Ehepaar während der Ehe erwarb, erbte oder geschenkt bekam.²¹

Das *commun* wurde sodann durch die umfassenden und unabhängigen Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes unter seiner Gewalt zusammengeführt. Der Ehemann verwaltete nicht bloß die Güter der Gemeinschaft, seine Befugnisse erstreckten sich auch auf das persönliche Vermögen der Frau.²² Mit der Ausnahme gemeinsamer Immobilien²³ konnte er über die zum *commun* gehörenden Güter ohne die Einwilligung der Ehefrau verfügen.²⁴ Am persönlichen Vermögen der Frau hatte der Ehemann ein Nießbrauchrecht, ihre Immobilien konnte er jedoch nicht ohne ihre Einwilligung veräußern. Die Ehefrau blieb zwar formal Eigentümerin ihres persönlichen Vermögens, konnte ohne die Mitwirkung ihres Ehegatten jedoch aufgrund von Art. 217 CC nicht darüber verfügen. Diese Einordnung wurde mit der Verantwortung des Ehemannes zum Tragen des ehelichen Aufwandes und Unterhalt der Frau begründet.²⁵

Der Code Civil, entstand zu Beginn der industriellen Revolution, sah einen Doppelverdiener-Haushalt nicht vor und verfügte über keine Regelung zu persönlichen Arbeitsprodukten.²⁶ Da Vermögen aus Schenkungen,

20 Moride, Modifications (Fn. 19) 191; Philippe Malaurie/Laurent Aynès, Cours de droit civil. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques Prox Dupin Aîné, Tome VII, Les régimes matrimoniaux, Paris 1992, 39; Bermond, Libre salaire (Fn. 4) 196.

21 Berlier, Présentation au corps législatif et exposé des motifs, in: P.A. Fenet (Hg.), Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil, Bd. XIII, Paris 1836, 666 f.

22 Heinrich Dörner, Industrialisierung und Familienrecht. Die Auswirkungen des sozialen Wandels, dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB und des französischen Code Civil. Berlin 1974, 144 ff.; Annika Rabaa, Die Ehe als Rechtsinstitut im Badischen Landrecht von 1810. Unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen im 19. Jahrhundert, 2011, 107 ff.; Dieter Lincke, Entwicklungslinien im französischen gesetzlichen Güterrecht, Bielefeld 1961, 52 ff.; Till Meno Sellchopp: Der Weg zum Revokationsrecht der Ehegatten nach § 1368 BGB. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. Frankfurt am Main 2009, 37 ff.

23 Art. 1422 f. CC.

24 Art. 1421 CC: *Der Mann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft. Er kann diese ohne die Einwilligung der Frau verkaufen, veräußern und hypothekieren.*

25 Art. 1409 Nr. 5 CC: *Die Gemeinschaft besteht passiverweise: 5) Aus den Alimenten der Ehegatten, den Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und allen anderen Lasten der Ehe.*

26 Gabriel Baudry-Lacantinerie/J. Le Courtis/F. Surville, Traité Théorie et Pratique de Droit Civil. Du Contrat de Mariage. Tome Deuxième, Paris 1898, 220; Marcel Planiol/Georges Ripert, Traité élémentaire de droit civil, 288.

Erbschaften und Kapitalanlagen in die *commune* fielen, waren sich Rechtswissenschaft und Praxis einig, dass dies erst recht für den Erwerb infolge einer Anstellung oder eines Gewerbes gelten müsse.²⁷ Damit zählte der Lohn der verheirateten Frau, wie auch der Verdienst des Ehemannes, gemäß Art. 1401 Abs. 2 CC in das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten und erstreckte sich auch auf dessen Surrogate.²⁸ Wie bereits dargestellt stand die *commune* unter der absoluten Verwaltungshoheit des Ehemannes: Art. 1421 CC: „*Le mari administre seul les biens de la communauté. Il peut les vendre, aliéner et hypothéquer sans concours de la femme.*“. Diese Verwaltungshoheit hatte zur Folge, dass der Ehemann über den Lohn seiner Frau im eigenen Interesse grundsätzlich entgeltlich oder unentgeltlich verfügen konnte. Zwar war die Ehefrau Miteigentümerin der *commun*, diese formale Stellung brachte jedoch keine faktischen Partizipationsrechte in Form von Nutzungs- oder Verwaltungsrechten mit sich. Ihr Arbeitslohn fiel damit in die Hände des Mannes, was wörtlich zu verstehen war, denn dieser konnte den Arbeitserwerb der Frau von ihrem Arbeitgeber zur Auszahlung verlangen.²⁹ Fand die Auszahlung an die Ehefrau statt, so geschah dies aufgrund einer Duldung des Ehemannes im Rahmen eines *mandat tacite*.³⁰ Die Befugnisse des Mannes waren umfassend und festigten damit auch auf güterrechtlicher Ebene seine absolute *puissance maritale*.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass in beiden Ländern der Handlungsspielraum der Ehefrau durch eine beschränkte bzw. fehlende Teilnahme am Rechtsverkehr und beschränkte Verfügungsbefugnisse geprägt war. Diese Grundlage beschränkte den Wirkungskreis der verheirateten Frau entsprechend auf Heim und Haushalt.

Dennoch entwickelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts vereinzelte Bereiche, in denen auch der verheirateten Frau, aufgrund ihrer eigenen Be-

27 Baudry-Lacantinerie/Le Courtis/Surville, Contrat de mariage (Fn. 26) 220; Marcel Planiol/Georges Ripert, Traité élémentaire du droit civil. Conforme au programme officiel des facultés de droit. Deuxième édition. Tome III, Paris 1901, 288; Andere Ansicht und Mindermeinung: P. Imbert, La protection des gains et salaires de la femme mariée, Paris 1902, 25 ff.

28 Art. 1401 Abs. 2 CC: Die Gemeinschaft besteht aktiverweise: [...] 2) Aus allen, während der Ehe verfallenen oder bezogenen Früchten, Einkünften, Zinsen und Rückständen, von welcher Art und Gattung diese auch sein mögen, welche von denjenigen Gütern herkommen, die den Ehegatten zur Zeit des Abschlusses zugehören, so wie von denjenigen, welche ihnen, unter welchem Titel es auch immer seyn mag, zugefallen sind.

29 Bermond, Libre salaire (Fn. 4) 28 ff., 81 f.

30 Ein der Schlüsselgewalt ähnliches Institut zur Führung von Haushaltsgeschäften, vgl. Moride, Modification (Fn. 19) 18.

dürfnisse oder jenen des Rechtsverkehrs, Befugnisse zugestanden wurden, die über den engen Rahmen des Ehrechts hinausgingen. Im Folgenden sollen zwei dieser Sonderfälle zur Lösung weiblicher Arbeitskraft und finanzieller (Un-)Abhängigkeit vorgestellt werden, bevor ein kurzer Blick auf die neuen Impulse der Gesetzgebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts geworfen wird: die Sonderstellung der Handelsfrauen und das Potenzial der Sparkassen.

II. Die Sonderstellung der Handelsfrauen

Betrieb eine verheiratete Frau ein von ihrem Mann unabhängiges Gewerbe, stand der Rechtsverkehr länderübergreifend stets vor der Frage ihrer Handlungsbefugnisse und Geschäftsfähigkeit, welche üblicherweise mit der Heirat stark beschnitten wurden. Um der gewerbetreibenden Ehefrau dennoch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen, gewährten das deutsche und französische Handelsrecht eine begrenzte Erweiterung ihrer ehelichen Befugnisse.

1. Die Handelsfrau im 19. Jahrhundert

In den deutschen Territorien regelten das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861³¹ und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 die Befugnisse verheirateter Handelsfrauen.³² Aufgrund der Relation von Eherecht und Handelsrecht besprachen die Verantwortlichen im Zuge der Kodifikationsarbeiten im Jahr 1848 zum ADHGB sogar, ob das eheliche Güterrecht möglicherweise in das Handelsrecht zu implementierten sei.³³

Grundsätzlich regelte das Güterrecht den Fall der gewerbetreibenden Ehefrau. Das Preußische Allgemeine Landrecht regelte bereits in ALR II 1 § 494, dass die Eheschließung einer Handelsfrau ihre Rechte und Pflich-

31 Im folgenden ADHGB.

32 Das Handelsgesetzbuch von 1897 soll hier vernachlässigt werden, da es primär in Zusammenspiel mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 Wirkung entfaltete.

33 Dem Projekt mangelte es an Zeit, vgl. Theodor Baums (Hg.), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), Text und Materialien, herausgegeben und mit einer Einführung von Theodor Baums, Heidelberg 1982, 55, 82 f.

ten aus dem Gewerbe nicht beeinträchtigen sollte. Dies folge aus dem Umstand, dass der Mann an der Person der Frau mit der Heirat keine anderen Rechte erwerben könne, als sie ihm zuzubringen vermochte.³⁴ Diese Regelung wurde jedoch anschließend dahingehend konkretisiert, dass der Ehemann die Fortsetzung des Gewerbes während der Ehe untersagen könne, denn gegen den Willen des Ehemannes durfte die Frau kein unabhängiges Gewerbe betreiben.³⁵ Im Geltungsbereich des sächsischen BGB führte eine erweiternde Auslegung von § 1638 sächs. BGB³⁶ zu dem Erfordernis einer ehemännlichen Genehmigung zum Betrieb des Handelsgeschäfts, die jedoch auch stillschweigend erteilt werden konnte. Grundsätzlich war eine allgemeine Genehmigung des Mannes, welche sich auf alle mit dem Handelsgewerbe zusammenhängenden Geschäfte erstreckte, zulässig.³⁷ Die Normierung ähnelt jener des ADHGB.

Das ADHGB trat stufenweise in den deutschen Territorien in Kraft und wirkte sich nicht unwesentlich auf das regionale Güterrecht aus. Für verheiratete Frauen galt Art. 6 ADHGB: *„Eine Frau, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechten und Pflichten eines Kaufmannes [...]“*. Diese Gleichstellung umfasste alle Rechtsverhältnisse. Die Gesetzgeber beabsichtigten, die Handelsfrau dem Kaufmann auch bezüglich derjenigen Verhältnisse gleichzustellen, deren Regelungsmaterie anderen Gesetzen zugeordnet war. Dadurch sollte das Geschlecht in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb keinen Unterschied machen.³⁸ Dies galt jedoch nicht für Frauen, die im Gewerbe ihres Mannes bloß als Gehilfin tätig waren.³⁹ Dieser Vorstoß in Richtung Geschlechteregalität wurde jedoch von Art. 7 Abs. 1 ADHGB relativiert: *„Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.“* Die Ge-

34 ALR II 1 § 494 galt auch nach Inkrafttreten des ADHGB fort: *Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.; vgl.: Vorname Koch, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 6, (Fn. 38? Dann hier vollständiger Titel) Anmerkung II, 130.*

35 ALR II 1 § 195: *[...] wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe betreiben.*

36 § 1638 sächs. BGB: *Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes.*

37 Eduard, Siebenhaar, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts, Leipzig 1872, 194.

38 Christian Friedrich Koch, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. Herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. C. F. Koch, Berlin 1863, Art. 6, Anmerkung 10, 130.

39 Ebd.

setzgeber betonten, dass die Eheschließung nicht die Fähigkeit der Frau zum Betreiben des Gewerbes beeinträchtigte, nur der Betrieb selbst hänge vom Willen des Ehemannes ab.⁴⁰ Dem Ehemann stand es danach auch frei, eine zunächst stillschweigend erteilte Genehmigung jederzeit zurück-zuziehen.⁴¹ Diese Regelung führte für Ehefrauen zu einer Verschlechterung in jenen Gebieten, die eine ehemännliche Zustimmung im Rahmen des Eherechts nicht kannten, nun jedoch in den Geltungsbereich des ADHGB fielen. Während des Gesetzgebungsprozesses vorgetragene Änderungsvorschläge hinsichtlich einer vorrangigen Geltung abweichenden Landesrechts wurden mit der Begründung abgewiesen, dass sich das Zustimmungserfordernis des Mannes direkt aus dem Wesen der Ehe ergäbe.⁴²

Das ADHGB regelte in Art. 8 auch den Umfang der weiblichen Handlungsbefugnisse und wirkte sich entsprechend auf die Vermögensstrukturen des jeweiligen Güterrechts aus: *„Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf. Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemanns. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit die Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen“*. Damit regelte das Handelsrecht auch die Haftung der Eheleute. Durch den Vorrang landesrechtlicher Regelungen bedeute dies für den Geltungsbereich des ALR, dass alle Regelungen weiterhin Anwendung fanden, wonach der Ehemann für die Schulden seiner Gattin auch ohne das Vorliegen einer Gütergemeinschaft haftete.⁴³ Diese Haftungsmöglichkeit zog die Rechtsprechung auch heran, um dem Mann den Widerruf der Einwilligung zum Handelsgeschäft seiner Frau nach *„freiem Ermessen“* zu gestatten.⁴⁴ Da die Haftung von entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen abhängig und damit keinesfalls zwingend war, schien diese Argumentation weniger in der wirtschaftlichen Gefahr als vielmehr der Herrschaftsstellung des Ehemannes zu wurzeln.⁴⁵ Aus diesem

40 Ebd., Art. 7 Anmerkung 14, 131.

41 Ebd.

42 Ebd., Art. 7 Anmerkung 14, 131.

43 Ebd., Art. 19 prEG-ADHGB, Anmerkung 49.

44 IV. Zivilsenat, Urteil vom 14.02.1895, RGZ 35, 32-34.

45 Vgl. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 872, Fn. 3909.

Grund war neben einer Einwilligungsersetzung durch das Gericht auch eine Aufhebung des ehemännlichen Widerrufs ausgeschlossen.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, später Reichsgewerbeordnung genannt, verfügte in § 11 über eine ähnliche Vorschrift wie Art. 6 ADHGB: *„Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied. Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. [...]“*. Diese Regelung ließ jedoch das geltende Eherecht unberührt. Mit der Folge, dass die Einwilligung des Ehemannes für den Betrieb eines Handelsgeschäfts maßgeblich war.⁴⁶

Auf dem Gebiet des Rheinischen Rechts gingen die Befugnisse des Ehemannes aufgrund der Nähe zum Code Civil sogar so weit, dass eine im unwiderruflichen Ehevertrag erteilte Genehmigung jederzeit entzogen werden konnte.⁴⁷

Trotz der Öffnung der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in den Grenzen ihres Handelsgeschäfts bildete das Leitbild der Ekeherrschaft des Ehemannes einen für die verheiratete Handelsfrau kaum überwindbaren Gegenpol. Das Handelsrecht wurde von dem patriarchalischen Eherecht überlagert. Die handelsgesetzlichen Regelungen bedachten zwar auch güterrechtliche Gesichtspunkte, diese behandelten jedoch primär Aspekte des Gläubigerschutzes und die Vormachtstellung des Ehemannes. Der Widerspruch, verheirateten Frauen in komplexen Geschäftsangelegenheiten umfassende Handlungsbefugnisse zuzugestehen, sie jedoch im Übrigen ihrem Ehemann zu unterstellen, fand keine Beachtung. Auch die Frage der persönlichen Verfügungsbefugnis der Frau über ihre Wirtschaftsprodukte wurde nicht thematisiert. Das bedeutete, dass die verheiratete Handelsfrau über ihren Gewinn zwar im Interesse des Handelsgeschäfts verfügen konnte, dieser im Übrigen jedoch das güterrechtliche Schicksal weiblicher Arbeitsprodukte teilte und in das gemeinsame Ehegut und unter die Verwaltungshoheit des Ehemannes fiel. Persönliche Anschaffungen oder Verfügungen im Interesse der Familie blieben ihr damit verwehrt. Auf die finanzielle Selbstständigkeit der Handelsfrau wirkte sich eine Geschäftsfähigkeit im Rahmen ihres Handelsgeschäfts mithin nicht aus. Diese Durchbrechung

46 Adolf Koller, Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert, 2. Aufl., Berlin 1870, 47 f.

47 RG, II. Zivilsenat, Urteil vom 08.07.1890, Rep. II 112/90, RZG 27, 4-7, 5.

der Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau fand im Interesse des Rechtsverkehrs statt.

2. Die *marchande publique* im Code Civil

Die *incapacité* der Ehefrau war gemäß Art. 212–225 CC derart umfassend ausgestaltet, dass die verheiratete Frau nur wenig Handlungsspielraum verblieb. Eine handlungsunfähige Frau war jedoch nicht mit einem schnelllebigen Wirtschaftsverkehr vereinbar, weshalb auch in Frankreich Ausnahmeregelungen für Handelsfrauen zur Teilhabe am Rechtsverkehr notwendig waren. Dies erforderte ein Zusammenspiel des Eherechts des Code Civil und des *Code de Commerce*.

Im Eherecht wurde die *marchande publique* in Art. 220 CC geregelt, wonach die Ehefrau, die einen öffentlichen Handel führte, sich auch ohne die Ermächtigung des Ehemannes im Rahmen ihres Handelsbetriebs verbindlich machen konnte. In diesem Fall verpflichtete eine im gesetzlichen Güterstand des *régime de la communauté de biens* lebende die Ehefrau ebenfalls ihren Ehemann zur Vertragserfüllung. Um die Mithilfepflicht im Gewerbe des Ehemannes nicht zu beschneiden, war es erforderlich, dass die verheiratete Frau ein von ihrem Mann getrenntes Gewerbe betrieb.

Der *Code de Commerce* griff die Kollision auf, indem Art. 5 *Code de Commerce* im Wesentlichen die *autorisation générale* des Code Civil wiederholte, welche der Ehefrau ein rechtsgeschäftliches Tätigwerden im Rahmen ihres Handelsbetriebs ohne die jeweilige Erlaubnis des Ehemannes zugestand.⁴⁸ In den Genuss dieser sachlich umgrenzten Geschäftsfähigkeit kamen verheiratete Frauen jedoch nur, wenn sie gemäß Art. 4 *Code de Commerce* von ihrem Ehemann zur Gewerbe- oder Handelsführung ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt wurden.⁴⁹

48 Alphonse Boistel, Précis de droit commercial, cours professé à la Faculté de droit de Paris, 1872-1879, Troisième Édition, Paris 1884, 69; Art. 5 Code de Commerce: *La femme, si elle est marchande publique, peut, sans l'autorisation de son mari, s'obliger pour ce qui concerne son négoce; et, audit cas, elle oblige aussi son mari, s'il y a communauté entre eux. Elle n'est pas réputée marchande publique, si elle ne fait que détailler aux marchandises du commerce de son mari; elle n'est réputée telle que lorsqu'elle fait un commerce séparé.*

49 Art. 4 Code de Commerce: *La femme ne peut être marchande publique sans le consentement de son mari.*

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entbrannte eine Kontroverse darüber, ob die Ermächtigung des Ehemannes zum Betrieb des Handelsgeschäfts im Falle seiner Verweigerung gerichtlich ersetzt werden konnte. Den Ausgangspunkt dieser Regelung bildeten Art. 217 bis 219 CC, die gerichtliche Ersetzung einer ehemännlichen Einwilligung vorsahen, wenn der Ehemann aus Willkür oder Hass seine Ermächtigung dazu verweigerte, dass die verheiratete Frau etwas erwarb oder veräußerte, insbesondere wenn er bereits gerichtlich von der Frau getrennt war. Die herrschende Meinung war davon überzeugt, dass diese Option jedoch nicht für die Ermächtigung gemäß Art. 4 *Code de Commerce* gelte, da das Gericht zwar konkrete Ermächtigungen ersetzen könne,⁵⁰ jedoch keine *autorisation générale*. Lebten die Ehegatten im *régime de communauté*, sei eine Ersetzung ohnehin ausgeschlossen, da der Ehemann durch Handlungen seiner Gattin mitverpflichtet würde und dies ohne seine Zustimmung nicht möglich sei.⁵¹ Darüber hinaus würden Verpflichtungen der *marchande publique* das Nießbrauch- und Verwaltungsrecht des Ehemannes in den übrigen Güterrechtssystemen beeinträchtigten, dessen er ohne Zustimmung ebenfalls nicht beraubt werden dürfe.⁵²

Außerdem konnte der Ehemann jederzeit seine Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgeschäfts widerrufen und der Frau so ihre Stellung als *marchande publique* entziehen.⁵³ Er bedurfte grundsätzlich keiner Begründung, da der Ehemann dem Wesen des Code Civil entsprechend nicht auf seine *puissance maritale* verzichten konnte.⁵⁴ Aus diesem Grund konnte der Ehemann seine Ermächtigung sogar widerrufen, wenn diese in den Ehevertrag aufgenommen wurde, da aufgrund der Unwiderruflichkeit des Ehevertrages seine *puissance maritale* durch eine solche Klausel geschädigt würde.⁵⁵ Dennoch konnten bei der Sichtung zeitgenössischer Literatur vereinzelte Hinweise gefunden werden, dass ein gänzlich willkürlicher Wi-

50 Vgl. Art. 223 CC: *Jede allgemeine, selbst im Ehekontrakte bedungene, Ermächtigung ist nur für die Verwaltung der Güter der Frau gültig.*

51 Boistel, *Droit commercial* (Fn. 48), 70.

52 Ebd.

53 Caesar Barazetti, *Das Eherecht mit Ausschluss des ehelichen Vermögensrechts nach dem Code Napoléon und dem badischen Landrecht. Ein Lehr- und Handbuch.* Hannover 1895, 558; Boistel, *Droit commercial* (Fn. 48) 72.

54 Boistel, *Droit commercial* (Fn. 48) 71; Charles Lyon-Caen/L. Renault, *Manuel de Droit Commercial*, Troisième Édition, Paris 1894, 69 ff.; R. Cubain, *Traité des Droits des Femmes, en Matière Civile et Commerciale*, Paris 1842, 92, 363.

55 Boistel, ebd.; Lyon-Caen/Renault, ebd.; Eine entsprechende Klausel war gemäß Art. 1388 CC ohnehin nichtig: *Die Ehegatten können weder denjenigen Rechten,*

derruf nicht erfolgen sollte. So konnte eine Ehefrau behaupten, dass der Entzug ungerechtfertigt sei und bei Gericht beantragen, die Ermächtigung aufrechtzuerhalten, um zumindest noch nicht abgeschlossene Geschäfte abzuwickeln.⁵⁶ Damit der Widerruf den Geschäftspartnern der Ehefrau gegenüber wirksam erfolgen konnte, musste der Ehemann ihn diesen zudem öffentlich bekanntgeben.⁵⁷

Ein weiterer Kontrollmechanismus zugunsten des Ehemannes fand sich grundsätzlich in Art. 215 CC, da auch eine *marchande publique* ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten konnte. Die Rechtsprechung legte diese Regelung jedoch sehr großzügig aus und ließ eine verheiratete Handelsfrau vor Handelsgerichten zu, wenn der Ehemann zur gleichen Zeit geladen war, jedoch nicht erschien.⁵⁸

Im Ergebnis waren die Stellung der Ehefrau als *marchande publique* und die damit zusammenhängenden Befugnisse von dem guten Willen des Ehemannes abhängig. Darüber hinaus konnte die Ehefrau aufgrund der güterrechtlichen Regelungen, welche vom Handelsrecht kaum berücksichtigt wurden, den Gewinn ihres Geschäfts nicht für persönliche oder häusliche Bedürfnisse verwenden oder ansparen. Eine Verfügung über Gewinne war nur möglich, wenn diese erneut in den Handelsbetrieb flossen. Darüber hinaus fiel der Gewinn im Rahmen des *régime de communauté* wie alle persönlichen Arbeitsprodukte als Erwerb im Sinne von Art. 1401 CC in das gemeinsame Ehevermögen und so unter Herrschafts- und Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes

3. Vergleich und Fazit

Sowohl in Deutschland als auch Frankreich waren das Ehe- und Handelsrecht eng miteinander verwoben. Obwohl in beiden Ländern das Handelsrecht die Erweiterung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Handelsfrau in den Grenzen ihres Erwerbsgeschäfts zuließ, waren ihre Befugnisse weiterhin von den güterrechtlichen Vermögensregelungen und der Gewalt des

welche aus der Gewalt des Mannes über die Person seiner Frau und seiner Kinder herfließen, oder welche dem Manne als Familienoberhaupt zustehen, [...] Abbruch tun.

56 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 85; Boistel, *Droit commercial* (Fn. 48) 72; Lyon-Caen/Renault, *Manuel Droit Commercial* (Fn. 54) 70; anderes Ergebnis: Barazetti, *Eherecht nach dem Code Napoléon*, 558: Der Ehemann könne die Bewilligung jederzeit „willkürlich zurücknehmen“.

57 Barazetti, ebd.; Boistel, *Droit commercial* (Rn. 48) 73.

58 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 85; Moride, *Modifications* (Fn. 19) 162.

Ehemannes überlagert. Die Einwilligung des Mannes zum Betrieb eines unabhängigen Erwerbsgeschäfts der Ehefrau war im 19. Jahrhundert weiterhin erforderlich. Die Kontrolle des weiblichen Handelsbetriebs durch den Ehemann war in Frankreich noch stärker ausgeprägt als in Deutschland, da der Ehemann sogar eine zuvor ehevertraglich erteilte Einwilligung jederzeit willkürlich widerrufen konnte. Im Ergebnis erlange die verheiratete Frau zwar ein gewisses Maß an persönlicher und finanzieller Freiheit als Handelsfrau, davon konnte sie in ihrer Rolle als Ehefrau oder Individuum indes nicht profitieren.

Auch die Handelsfrauen standen an der Schwelle des 20. Jahrhunderts, trotz der Streichung der Geschlechterdifferenzierung des HGB, weiterhin vor personen- und vermögensrechtlichen Hindernissen. Während die Ehefrau, welche in einem Dienstverhältnis stand, durch das gerichtlich kontrollierte Kündigungsrecht des Ehemannes in ihrer Geschäftsfähigkeit beschnitten war, war die verheiratete Handelsfrau durch das Güterrecht des BGB einer noch drastischeren Beschränkung unterworfen. Zum Betrieb eines Handelsgeschäfts stand die Ehefrau weiterhin unter einem generellen Einwilligungsvorbehalt des Ehemannes, der in allen Güterständen zu beachten war.

III. Die Sparkassen: Eine Chance auf finanzielle Freiheit?

Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übernahm infolge des Abrückens von dem traditionellen Bild der Familie als Versorgungsgemeinschaft zunehmend der Staat die Aufgabe der sozialen Sicherung und entwickelte entsprechende Versicherungs- und Finanzsysteme. Bis diese Anwendung fanden, hingen die Existenz und der Unterhalt der Familie jedoch weiterhin von der Ausgestaltung des Güterrechts ab.⁵⁹ Damit Ehefrauen ihren erarbeiteten Lohn für sich nutzbar machen konnten, bedurften sie einer gewissen Verfügungsfreiheit. Neben der Notwendigkeit, Dinge des täglichen Lebens zur Sicherung des Existenzminimums zu erwerben, zählte dazu die Bildung von Ersparnissen für Notfälle oder zur Altersvorsorge. Aus diesem Grund sollen im Folgenden das Potenzial französischer und deutscher Spar-Institute dahingehend untersucht werden, der verheirateten Frau ein gewisses Maß an finanzieller Sicherheit zu gewähren.

59 HKK/Mayenburg, , Eheliches Güterrecht III (Fn. 8) 654; Tilman Repgen, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001, 388.

1. Die Caisse D'Épargne

Im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses in Frankreich, wurde die Thematik der Sparkassen als Faktor weiblicher finanzieller Unabhängigkeit für verheiratete Frauen des 19. Jahrhunderts wahrgenommen.⁶⁰ Der Fokus des Vergleiches liegt damit auf den Sparkassen – den *Caisse D'Épargne*.

Als private Sparanstalt sollten diese ab dem Jahr 1818 grundsätzlich allen Sparwilligen zugänglich sein. Da nach den Regeln der Eheherrschaft des Code Civil die Ehefrau jedoch der *puissance maritale* unterlag, benötigte sie sowohl für die Eröffnung eines eigenen Sparbuchs als auch für jede Einzahlung oder Abhebung die Einwilligung ihres Ehemannes. Darüber hinaus gehörte das Sparguthaben entsprechend den Regelungen des *régime en communauté légale* zum Gemeinschaftsgut. Dem Ehemann stand damit das Recht zu, unkontrolliert Abhebungen vom Sparbuch der Frau vorzunehmen und über das Ersparte frei zu verfügen.

Die wirtschaftlichen Veränderungen und die neue Gewohnheit von Sparern, auch sehr kleine Geldbeträge anzulegen sowie schließlich auch die neue Rolle der Frau als Wirtschaftsakteurin, führten zu einem Bedürfnis der Praxis, von den traditionellen Regeln des Eherechts abzuweichen.⁶¹ Infolge interner Anordnungen vom 17. Dezember 1852 und 4. Juni 1857⁶² der *Caisse D'Épargne* sollte die Einwilligung des Ehemannes daher nur noch für die erste Einzahlung der Ehefrau erforderlich sein. Darüber hinaus sollte der Ehemann ohne eine gerichtliche Genehmigung nicht mehr zu Abhebungen ohne die Mitwirkung seiner Ehefrau befugt sein.⁶³ Diese Vorgehensweise der *Caisse D'Épargne* wurde jedoch von der Rechtsprechung nicht bestätigt, da sie dem gesetzlich verankerten Grundsatz, dass die Rechte des Ehemannes über seine Frau und als Familienoberhaupt gemäß Art. 1388 Code Civil nicht eingeschränkt werden konnten, zuwiderlaufe.⁶⁴ Diese Praxis der *Caisse D'Épargne* war zudem zur Gewährung einer finanziellen Unabhängigkeit unzureichend, da der Ehemann weiterhin die erste

60 Vgl. Marie-Hélène Renaut, *Histoire du droit de la famille*, 2. Aufl., Paris 2012, 74; Rémi Lenoir, *Généalogie de la morale familiale*, 1. Aufl., 2009, 349.

61 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 149; Albert Aftalion, *Les lois relatives à l'épargne de la femme mariée, leur importance pratique pour la protection de l'épouse dans le classes laborieuses*, Paris 1898, 42.

62 *Instruction ministérielle de 1857*, § 14 : „Les versements postérieurs au premier sont reçus sur la présentation du livret, sans qu'il y ait à fournir d'autre justification.“.

63 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 150; Aftalion, *Lois relatives* (Fn. 61) 61.

64 *Tribunal de la Seine*, 26. Januar 1875 und 10. November 1875; *Centre national des Caisses D'Épargne*, *Journal des Caisses D'Épargne* 1887, 75.

Einzahlung der Frau verhindern konnte und die Ehefrau darüber hinaus ohne die Mitwirkung des Mannes keine Abhebungen tätigen konnte.

Als knapp 15 Jahre später im Jahr 1872 die Nationalversammlung diese Idee aufgriff und diskutierte, ob es verheirateten Frauen erlaubt sein sollte, mit ihren persönlichen Arbeitsprodukten Ersparnisse zu bilden und sie dafür ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner Zugang zu der *Caisse D'Épargne* haben sollte, trat umfassender Widerstand auf.⁶⁵ Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Vorschlag gegen zwei grundlegende Prinzipien des Zivilrechts verstoße: Die *puissance maritale* und die Zusammensetzung der *communauté*.⁶⁶

Dennoch wurde mit der Zeit das Bedürfnis nach einer Gesetzesreform wahrgenommen. Nach zahlreichen Legislativvorschlägen mündeten die Reformbestrebungen zunächst im „*Loi du 9 avril 1881 qui crée une Caisse d'Épargne postale*“.⁶⁷

Nachdem die Projekte zur Reform der *Caisses D'Épargne* bei den Mitgliedern der Abgeordnetenkommission wiederholt auf Ablehnung trafen, griff der Senat 1881 auf die Grundsätze des *mandat tacite* zurück, um das unabhängige Sparpotential der verheirateten Frau mit der ehelichen Autorität in Einklang zu bringen.⁶⁸ Mit dem Gesetz vom 9. April 1881 wurde ein nationales Postsparkassensystem geschaffen, welches viele Parallelen zu den privaten *Caisses D'Épargne* aufwies.⁶⁹ Bei deren Schöpfung wurde jedoch der Sicherung des Vermögens verheirateter Frauen durch Art. 6 des Gesetzes explizit Rechnung getragen: „*Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à se faire ouvrir des livrets sans l'assistance de leurs maris; elles pourront retirer sans cette assistance les*

65 Arthur Rousseau (Hg.), *Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société. Première Année 1901-1902*, Paris 1902, 59.

66 Ebd.

67 *Ministère des postes et des télégraphes*, Direction de la Caisse Nationale D'Épargne, 83.

68 Rousseau, *Bulletin de la Société d'Études législatives*, 1902 (Fn. 65) 60; Das schlüsseltähnliche Instrument des „*mandat tacite*“ war im Code Civil nicht niedergelegt und wurde erst durch Rechtsfortbildungen des Cour de Cassation ab 1820 wieder aus Praktikabilitätsgründen aufgegriffen. Es erlaubte der Ehefrau im Rahmen der Haushaltsbedürfnisse durch die Fiktion der Vertretung des Ehemannes Rechtsgeschäfte in dessen Namen abschließen, vgl. *Vorname Desmottes*, De la législation révolutionnaire au CC, in: *Renouveau des idées sur la famille*, Cahier 18 de l'institut national d'études démographiques, Prigent, Paris 1954, 57; *Vorname Damez*, *Le livre Salaire de la Femme mariée et le mouvement féministe*, Paris 1903, 282 ff.

69 *Loi du 9 avril 1881 qui crée une Caisse d'Épargne postale*, in: *Ministère des postes et des télégraphes*, Direction de la Caisse Nationale D'Épargne, 83.

sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part de leurs maris.“ So wurde verheirateten Frauen die Befugnis eingeräumt, ohne die Mitwirkung des Ehemannes und sogar bei dessen Widerspruch Sparbücher zu eröffnen und Einzahlungen vorzunehmen. Außerdem konnten die Ehefrauen grundsätzlich unkontrolliert auf ihr Ersparnis zugreifen, es sei denn der Ehemann widersprach einer Abhebung ausdrücklich.

Die absolute Ekeherrschaft des Ehemannes schien so zum Teil ausgehebelt. Diese Abweichung von einem seit knapp einem Jahrhundert bestehenden Recht⁷⁰ stieß im Rahmen der Gesetzgebung jedoch auf Ablehnung, wie die Debatte zweier Senatoren im Rahmen der parlamentarischen Sitzung vom 28. März 1881 verdeutlichte. Der Senator Philippe *Le Royer* sah durch diese Regelung den Ehemann von seinen Verwaltungs- und Besitzrechten beraubt und fürchtete gar, das Wesen der Ehe mit dem Mann als Oberhaupt sei in Gefahr⁷¹. Dieser Besorgnis trat jedoch der Senator *Edouard Laboulaye* entschieden entgegen, der es als grausam verurteilte, der Ehefrau das Recht zu verweigern, einen kleinen Bruchteil ihres Verdienstes zurückzulegen.⁷²

Im Ergebnis erklärten die Gesetzgeber von 1881, dass durch Art. 6 keineswegs von den Grundsätzen des Code Civil abgewichen werde. Die Befugnisse der Ehefrau im Rahmen der *Caisses D'Épargne* würden auf das *mandat tacite* gestützt. Begründet wurde die Anwendung des *mandat tacite* damit, dass eine Einlage bei den *Caisses D'Épargne* als notwendiger Akt der ordentlichen Haushaltsverwaltung anzusehen sei und daher zu den Fällen zähle, für die das *mandat tacite* zu vermuten sei.⁷³ Damit handele die Ehefrau aufgrund einer fingierten Einwilligung des Ehemannes. Die

70 Schaffung des Code Civil in 1804.

71 *Journal Officiel*, Débats parlementaires, Chambre des députés, 28.03.1881: „C'est le mari qui est le maître et l'administrateur de la communauté, et toute somme qui est prélevée et, passez-moi l'expression quelque dure qu'elle soit, une soustraction. [...] Si le mari est annulé dans la circonstance, privé de tous ses droits de direction, de possession, mais alors voilà la femme émancipée ! Et que devient dans ces conditions le mariage? Que devient l'autorité maritale?“

72 *Journal Officiel*, Débats parlementaires, Chambre des députés, 28.03.1881: „Le mari est la dépense de la maison, la femme est la recette. Cela n'est pas contestable. C'est elle qui économise, c'est elle qui s'occupe des enfants, c'est elle qui s'occupe du grand fléau de l'ouvrier, le loyer, qui revient si souvent. Et vous voulez refuser à la femme le droit de prendre sur ses économies une pièce de vingt ou quarante sous qu'elle ira porter à la caisse d'épargne ! Et cela par amour pour les principes du mariage! Mais votre amour pour le mariage est une cruauté pour la femme!“

73 *Journal Officiel*, 02.06.1880, 5871.

Kritiker dieser Konstruktion bemängelten, dass es sich bei der Regelung von Art. 6 *Loi du Caisse d'Épargne* nicht bloß um eine Ausgestaltung des *mandat tacite* handele, da der Ehemann einer Einzahlung der Ehefrau gerade nicht widersprechen und ihr auf diese Weise die Ermächtigung entziehen könne.⁷⁴

Die neuen gesetzlichen Befugnisse der verheirateten Frau wurden zudem durch die Praxis der *Caisses D'Épargne* gestärkt, indem hohe Anforderungen an den Widerspruch eines Ehemannes gegen das Auszahlungsverlangen der Frau gestellt wurden. Den Gesetzeswortlaut „*opposition*“ legten die *Caisses D'Épargne* streng aus, weshalb der Widerspruch des Ehemannes in Form eines außergerichtlichen Schriftstücks eines Gerichtsvollziehers zu erfolgen hatte, und wählte so eine für die Ehefrau besonders günstige Auslegung.⁷⁵ Die Erlangung eines solchen Schriftstückes war nicht nur zeitaufwendig, sondern auch mit Kosten verbunden und stellte damit für den Ehemann kein geringes Hindernis dar.

Insgesamt eröffnete das Gesetz vom 9. April 1881, gestärkt durch die Auslegung der Praxis, der Ehefrau ein partielles Verwaltungsrecht über das gemeinsame Ehevermögen und ermöglichte es, einen Teil ihres persönlichen Vermögens dem Zugriff des Ehemannes zu entziehen. Auf diese Weise hatte sie die Chance, ihre Arbeitsprodukte auch zur finanziellen Selbstbestimmung zu nutzen.

Die Auslegung des Gesetzes durch die *Caisses D'Épargne* kongruierte grundsätzlich nicht mit den gesetzgeberischen Absichten. Es bestand jedoch Einigkeit dahingehend, dass die Vorgehensweise der *Caisses D'Épargne* sinnvoll war und daher gesetzlich verankert werden sollte. Aus diesem Grund wurde 1890 ein entsprechendes Gesetzesvorhaben eingeleitet.⁷⁶ Zunächst zeigten sich die Gesetzgeber den geplanten Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und strichen in einer Kammerberatung das Widerspruchsrecht des Ehemannes vollständig aus dem Gesetzestext. Als das Gesetz jedoch den Senat erreichte, wurde die Anwendung des *mandat tacite* für Bankgeschäfte gänzlich aufgegeben und die gesetzliche Verankerung des Widerspruchsrechts des Ehemannes beschlossen. Im Ergebnis blieb das als Reform geplante Gesetzesvorhaben damit hinter der Handhabung der

74 Paul Pont/Faustin Hélie/Léon Aucoc/Ch. Giraud u.a.: *Revue critique de la législation et de jurisprudence*, Paris 1882, 42 ff.

75 Aftalion, *Lois relatives* (Fn. 61) 92 ff.; *Centre national des Caisses D'Épargne*, *Journal des Caisses D'Épargne*, 1890, 312.

76 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 153; Aftalion, *Lois relatives*, 66 f.

Praxis zurück.⁷⁷ Art. 16 Abs. 3 u. 4 des am 20. Juli 1895 verabschiedeten Gesetzes besagten: „*Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à se faire ouvrir des livrets, sans l'assistance de leur mari; elles pourront retirer, sans cette assistance les sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part du mari. Dans ce cas, il sera sursis au retrait du dépôt, et ce pendant un mois à partir de la dénonciation qui en sera faite à la femme, par lettre recommandée, à la diligence de la Caisse d'Épargne. Passé ce délai et faute par la femme de s'être pourvue contre ladite opposition par les voies de droit, le mari pourra toucher seul le montant du livret, si le régime sous lequel il est marié lui en donne le droit.*“ Damit wurden die freien Befugnisse der Ehefrau zur Eröffnung eines Sparbuches und zu Einzahlungen zwar beibehalten. Widerspruch der Ehemann einer Abhebung, traf nun die verheiratete Frau die Verpflichtung, innerhalb einer Monatsfrist gerichtlich gegen denselben vorzugehen. Auf diese Weise wurde die Ehefrau mit einem zeitintensiven und kostspieligen Verfahren zur Sicherung ihres Vermögens belastet. Entfaltete der Widerspruch nach Fristlauf seine Wirkung, erlangte der Ehemann nach Maßgabe des jeweiligen Güterstandes die Verfügungshoheit über die Ersparnisse der Frau und konnte diese einziehen. Diese Gesetzesänderung führte dazu, dass der Ehemann, anstatt selbst entsprechende Schritte in die Wege leiten zu müssen, nun nur noch auf den Fristablauf warten musste und bedeutete für die Ehefrau eine Verschlechterung des Status quo.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden griff erneut die Praxis korrigierend in die Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1895 zugunsten der Ehefrau ein. Die *Caisse D'Épargne* betrachtete den Ehemann daher nicht als Eigentümer der Ersparnisse, sondern als Gläubiger, und verwies ihn darauf, den Widerspruch unter Zuhilfenahme eines gebührenpflichtigen Gerichtsvollziehers einlegen zu müssen.⁷⁸ Erlangte der Ehemann einen entsprechenden Titel, verwies die *Caisse D'Épargne* ihn aufgrund seiner einfachen Gläubigerstellung sodann auf eine gerichtliche Geltendmachung. Damit war der Ehemann gezwungen, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, um die Ersparnisse beschlagnahmen zu können. Die *Caisse D'Épargne* schuf so

77 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 154: Pierre Bermond bezeichnete diesen Gesetzgebungsprozess, der mit der Absicht eingeleitet wurde, der Ehefrau ein partielles Verwaltungsrecht zu verleihen und damit endete, die Situation der verheirateten Frau weiter zu verkürzen, als „*Admirable logique de notre législateur!*“.

78 Rousseau, *Bulletin de la Société d'Études législatives*, 1902 (Fn. 65) 61; Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 154 f.; *Centre national des Caisses D'Épargne*, *Journal des Caisses D'Épargne*, 1893, 65; *Aftalion*, *Lois relatives* (Fn. 61) 67 f.

ein bedeutendes Hindernis. Zudem gingen die *Caisse D'Épargne* damit kein Prozesskostenrisiko ein. Die Gerichte, das *Tribunal de la Seine* im Besonderen, billigten die Praxis der *Caisse D'Épargne* und befreiten sie von den Kosten des Verfahrens und legten diese stattdessen den Eheleuten auf.⁷⁹ Darüber hinaus musste der Mann seine Identität, seinen Status als Ehemann und das ihm durch den Güterstand zustehende Recht auf Auszahlung des Sparbetrages nachweisen. Schließlich musste er belegen, dass keine Scheidung oder Vermögensabsonderung vorlag. Um an das Sparguthaben seiner Frau zu gelangen, musste der Ehemann mithin bereit sein, Zeit und Geld zu investieren, was für viele ein zu großes Hindernis darstellte.⁸⁰

Um die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen und die praktische Vorgehensweise der *Caisse D'Épargne* für die weibliche Unabhängigkeit beurteilen zu können, soll ein Blick auf die Bedeutung des Instituts im Leben verheirateter Frauen geworfen werden.

Die Gesetzesreform des Postsparkassensystems, welche im Jahre 1881 begann, wurde von vielen Ehefrauen geschätzt und willkommen geheißen. Einer Statistik der *Caisse D'Épargne* zufolge, beantragten im Jahre 1882 bereits 52.345 Ehefrauen die Eröffnung eines Sparbuchs. Traditionsgemäß lag in der Mehrheit von 30.803 Fällen noch eine Autorisierung des Ehemannes vor. In 22.542 Fällen erfolgte eine Einzahlung indes ohne die Mitwirkung des Ehemannes.⁸¹ Nur wenige Jahre später drehte sich dieses Verhältnis um. Als sich die verheiratete Frau ihrer Rechte bewusst wurde, stand ihr bei der Sparbücheröffnung immer seltener ein Ehemann zur Seite. Im Jahr 1898 zählten die *Caisse D'Épargne* und *Caisse postale* gemeinsam über 1.500.000 Sparbücher verheirateter Frauen. Seit dem Gesetzeserlass nahmen damit durchschnittlich im Jahr knapp 100.000 Ehefrauen ihre Rechte wahr.⁸²

Die Gesetzgeber befürchteten, dass der Ehemann die neuen Rechte der Frau als Angriff auf seine Stellung als Familienoberhaupt verstehen könnte und diese daher „avec jalousie“ zu untergraben versuchen würde.⁸³ Diese Prognose bestätigte sich nicht. Der Widerstand der Ehemänner mit knapp 75 Widersprüchen im Jahr kaum von Bedeutung. Diese geringe Zahl wurde weniger auf die durch die *Caisse D'Épargne* erzeugten Schwierigkeiten

79 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 61.

80 Bermond, Libre salaire (Fn. 4) 154 f.; Centre national des Caisses D'Épargne, Journal des Caisses D'Épargne, 1893, 65; Aftalion, Lois relatives (Fn. 61) 67 f.

81 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 60.

82 Ebd., 60 f.

83 Ebd., 61.

als auf eine allgemeine Akzeptanz der Ehemänner zurückgeführt⁸⁴. Eine Auswertung der Widersprüche aus 12 Jahren ergab, dass von 385 die große Mehrheit von 270 Widersprüchen wieder fallengelassen wurden oder eine Auszahlung an beide Ehegatten erfolgte. 115 Widersprüche blieben ungelöst und nur 12 wurden gerichtlich verhandelt.⁸⁵

Damit lieferte die *Caisse D'Épargne* der verheirateten Frau ein wirksames Mittel zur Sicherung ihrer persönlichen Arbeitsprodukte und unterstützte sie beim Aufbau eines Notgroschens. Die Statistiken unterstreichen, dass die gesetzlichen Möglichkeiten von Ehefrauen wahrgenommen und von Ehemännern akzeptiert wurden. Vereinzelte Rückschritte des Gesetzgebers wurden von der Praxis der *Caisse D'Épargne* abgefangen. Die Schaffung der nationalen Sparkassen kann damit aus weiblicher Sicht als Schritt in Richtung finanzielle Unabhängigkeit gewertet werden.

2. Die Sparkassen

Zur Bildung einer Vergleichsgruppe soll in Deutschland aufgrund des großen Einlegerkreises die Rolle der Sparkassen im Leben der verheirateten Frau untersucht werden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen, gemessen an den gewährten Finanzierungsleistungen, die Sparkassen noch vor den Kreditbanken an der Spitze der Geldinstitute der Zeit.⁸⁶

Das Potenzial der Sparkassen als Instrument zur finanziellen Absicherung verheirateter Frauen wurde bisher für Deutschland durch die einschlägige Fachliteratur nicht aufgearbeitet.⁸⁷

84 Ebd.

85 Ebd., 62.

86 *Josef Wysocki*, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980, 119.

87 Vgl. etwa: *Günter Ashauer*, Die ökonomische und soziale Bedeutung der preußischen Sparkassen im 19. Jahrhundert, in: Bankhistorisches Archiv, Zeitschrift zur Bankengeschichte, 1998, 55-86; *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Freie Sparkassen und Regionalprinzip, zugleich ein Beitrag zur Rechtsstellung der Freien Sparkassen als freigemeinschaftliche Unternehmen, Berlin 1979; *Josef Wysocki*, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980; *Andrea Kositzki*, Das öffentlich-rechtliche Kreditgewerbe. Eine empirische Analyse zur Struktureffizienz und Unternehmensgröße im Sparkassensektor, Wiesbaden 2004; *Karl Fr. Hagenmüller*, Der Bankbetrieb, Lehrbuch und Aufgabensammlung, bearbeitet von Dipl.-Hdl. Gerhard Diepen, Wiesbaden 1978; *Carl August Malchus*, Sparcassen in Europa, Heidelberg und Leipzig 1838, Neudruck (mit einer

Die erste Sparkassengründung, die „*Ersparungsclasse*“, erfolgte 1778 in Hamburg als allgemeine Versorgungsanstalt. Im Jahr 1801 folgte die „*Spar- und Leih-Casse*“ Göttingen als erstes kommunales Kreditinstitut. Dieses Modell der kommunalen Sparkassen entwickelte sich in Deutschland zum Regelfall.⁸⁸ Die Resonanz der Bevölkerung auf die Sparkassen war groß. In Preußen wuchs infolge des Erlasses des Preußischen Sparkassenreglement, eine Rahmengesetzgebung von 1838, die Zahl der öffentlichen Sparkassen von 85 auf 932 in 1870 – im gesamten Deutschen Reich gab es um die Jahrhundertwende rund 2.500 Sparkassen.⁸⁹

Das Ziel der Sparkassen war es, die Ersparnisbildung breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und das Kapital in die regionale wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. So sollte auch der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, kleinste Kapitalanlagen verzinslich zurückzulegen⁹⁰. Diese Absicht fand regelmäßig ihren Niederschlag in den Satzungen der kommunalen Sparkassen. Durch die im Deutschen Reich stark ausgeprägte eheliche Gewalt standen sowohl die Eröffnung eines Sparkontos als auch einzelne Einzahlungen und Abhebungen grundsätzlich unter der Voraussetzung der ehemännlichen Einwilligung. Außerdem konnte die Ehefrau aufgrund des Güterrechts regelmäßig nicht über ihren Lohn und ihr Vermögen verfügen. Umfassende Recherchen zu der Frage, ob und wie einzelne Sparkassen die ehemännliche Autorität zugunsten der Ehefrauen wie in Frankreich durchbrachen oder kleine Bankgeschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt zuließen, würden aufgrund der fehlenden Bearbeitung dieser Frage in Wissenschaft und Praxis den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Stattdessen wurden einzelne Satzungen kommunaler Sparkassen dahingehend untersucht, ob geschlechtsspezifische beziehungsweise ehespezifische Unterscheidungen der Einleger- und Sparerkreise vorgenommen wurden.

In den einzelnen Statuten der Sparkassen wurden teilweise die Zielgruppen der Institute klar benannt. Beispielfhaft dafür führten die Statuten der

Einführung von Manfred Pix und Josef Wysocki) Stuttgart 1994; Anna *Schiener*, Die städtische Sparkasse Amberg im 19. Jahrhundert, Erlangen-Nürnberg 2005.

88 Kositzki, Das öffentlich-rechtliche Kreditgewerbe (Fn. 87) 12 f; *Schmitt-Wellbrock*, Freie Sparkassen (Fn. 87) 142.

89 *Hagenmüller*, Der Bankbetrieb (Fn. 87) 121 f; *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG 1998, (Fn. 87) 55 ff., 60.

90 Vgl. § 94 der Satzung der „*Ersparungsclasse*“ 1778 in Hamburg, abgedruckt in: *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen, 18; Statuten der Berliner Spar-Casse vom 21. April 1818, abgedruckt in: *Malchus*, Sparcassen in Europa (Fn. 87) 192; *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998 (Fn. 87) 55 ff., 57.

Sparkasse Trier von 1837 als Einleger „Dienstboten, Tagelöhner, Soldaten bis zum Grad eines Unteroffiziers“ sowie „Beamte bis zu einem Monatsgehalt von 12 Talern“ an.⁹¹ Die ursprünglichen Zielgruppen umfassten Dienstboten, Gesinde und Handwerker, erweiterten sich jedoch in der zweiten Jahrhunderthälfte insbesondere auch auf Industriearbeiter.⁹² Preußische Sparkassen schlossen zudem meist keinen Sparerkreis von vornherein aus.⁹³ Geschlechtsspezifisch äußerte sich § 94 der Satzung der Hamburger „Ersparungsclassen“ von 1778: *„Die Ersparungsklassen dieser Versorgungsanstalt ist zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute errichtet, um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen[...]“*. Damit wurden in diesen Einzelfällen auch weibliche Sparer als Zielgruppe definiert. Darüber hinaus bedeutete dies indes nicht im Rückschluss, dass durch geschlechtsunspezifische Satzungen weibliche Einleger rigoros ausgeschlossen wurden. Von einem Ausschließlichkeitscharakter oder einer sozialen Begrenzung von Einlegern kann nur bei einem geringen Teil der Satzungen ausgegangen werden. So ergab eine von Josef Wysocki durchgeführte Untersuchung von 110 Sparkassensatzungen, dass nur 25 davon berufliche und soziale Beschränkungen vorsahen.⁹⁴ Darüber hinaus waren die Satzungen nur selten deckungsgleich mit der Realität – formale Restriktionen schränkten den wirklichen Kundenkreis der Sparkassen nur vereinzelt ein.⁹⁵ Ein expliziter Ausschluss verheirateter Frauen kann nicht verzeichnet werden. Nur selten wurden diese überhaupt als Sonderfall aufgegriffen. So zeigten etwa die geänderten Statuten der Sparkasse Nürnberg zur Mitte des 19. Jahrhunderts einen differenzierenden Umgang mit verheirateten Frauen. Die Satzung wurde dahingehend erweitert, dass zukünftig auch un-

91 Statuten abgedruckt in: *Malchus*, Sparcassen in Europa (Fn. 87) 234.

92 *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998, (Fn. 87) 55 ff., 71; *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 87) 11.

93 *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998 (Fn. 87) 55 ff., Außerdem vgl. die Statuten der Sparkasse Kiel: *„Alle und jede, welche von ihrem Lohne oder sonstigen ehrlichen Erwerbe erübrigen und zurücklegen wollen, können das Erübrigte in diese Sparkasse einlegen.“* Sparkasse Darmstadt: *„Diese Kasse ist vorzüglich für Gesellen, Dienstboten, Tagelöhner und dergleichen Personen bestimmt. Aber auch andere und namentlich Kinder können von ihr Gebrauch machen.“*, abgedruckt in: *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 87) 18 f.

94 *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 86) 29.

95 Ebd., 18, 77 ff.: So schlossen als Ausnahmefall die Sparkassen Hamburg, Oldenburg und Altona zunächst andere, höhere Gesellschaftsschichten aus.

verheiratete Frauen und Witwen zur Sparkasse zuzulassen seien.⁹⁶ Obwohl wie bereits festgestellt die Benennung des Sparerkreises im Rahmen der Satzungen selten bindend war, lässt diese Ergänzung um ausdrücklich bloß unverheiratete Frauen und Witwen den Rückschluss zu, dass verheiratete Frauen keinen signifikanten Teil der Kunden ausmachten und nicht Teil der Zielgruppe waren. Sie wurden nicht als selbstständige Einleger wahrgenommen. Diese Einschätzung lässt sich indes nicht als gemeingültig auf die übrigen deutschen Sparkassen übertragen. Der Eindruck einer fehlenden Wahrnehmung der verheirateten Frau durch die Sparkassen stimmt jedoch mit der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und ihrer begrenzten Teilnahme am Wirtschaftsverkehr überein.

3. Fazit:

Durch die Gesetze der Caisse D'Épargne erhielt die Ehefrau die Chance, einen Teil ihres Lohnes selbstständig zu verwalten und der Willkür des Ehemannes zu entziehen. Die damit einhergehende Durchbrechung der *puissance maritale* im Interesse ihrer finanziellen Unabhängigkeit kam der Ehefrau zugute, sofern sie auf Vermögen, insbesondere in Form ihres persönlichen Arbeitserwerbs, Zugriff hatte. Der Ehemann konnte jedoch weiterhin verlangen, dass der Lohn der Frau direkt an ihn auszuzahlen war und damit diese neuen Befugnisse von vornherein beschneiden. Es ist indes auffällig, dass die französischen Gesetzgeber bei den Arbeiten zur Caisse D'Épargne die besonderen Hürden verheirateter Frauen im Blick hatten, diese explizit adressierten und an einer vertretbaren und praktikablen Lösung im Interesse der Ehefrau interessiert waren. Außerdem sind die Bemühungen der Praxis hervorzuheben, für die verheiratete Frau ungünstige Regelungen durch geschickte Auslegungen des Gesetzes zu umgehen.

Vergleichbare Bemühungen waren in Deutschland nicht ersichtlich. Die Sparkassen würden nicht als mögliches Instrument weiblicher Unabhängigkeit wahrgenommen – eine entsprechende Ausgestaltung von Sonderbefugnissen, die mit dem Eherecht konkurrierten, kann nicht verzeichnet werden.

⁹⁶ Schiener, Städtische Sparkasse (Fn. 87) 196.

IV. Neue Impulse der Gesetzgeber zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Frau zur Frage – und damit auch explizit der Umgang mit Ihrer Arbeitskraft Teil neuer rechtlicher Diskurse. Die Fragestellung wurde sowohl durch das neu geschaffene Bürgerliche Gesetzbuch auch in Frankreich durch eine Gesetzgebung zum *Loi relative au libre salaire de la femme mariée et ci la contribution des époux aux charges du ménage du 13 juillet 1907* aufgegriffen.

1. Das neue Gedankengut des BGB

Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 standen die Gesetzgeber vor der Aufgabe, ein Güterrechtsmodell zu entwickeln, welches die Vermögensverhältnisse der Ehegatten angemessen regelte. Die Lösungswege waren vielfältig und die Entwicklung eines Leitbildes fiel schwer.⁹⁷ Schließlich fiel die Wahl unter Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau auf den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft.⁹⁸ Die allgemeinen Vorschriften machten die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes zur Basis des gesetzlichen Güterrechts und unterschieden im Rahmen des Ehevermögens der Ehefrau zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut. Das eingebrachte Gut wurde mit der Heirat der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen.⁹⁹ Diese Befugnisse des Ehemannes erstreckten sich indes nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau. Für das Schicksal des Arbeitserwerbs der Ehefrau war dessen Einordnung unter die verschiedenen Vermögensmassen der Ehe von zentraler Bedeutung.

Für das eingebrachten Gut galt grundsätzlich die Regelung des § 1363 Abs. 2 BGB: „Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt“. Die Vorschrift bezog sich auf Tätigkeiten

97 Zu den Schwierigkeiten ausführlich: Sabine Stiersdorfer, Das erste einheitliche deutsche Güterrecht (Schriften zur Rechtsgeschichte), 2010, 25-35.

98 Horst Heinrich Jakobs/Werner Schubert: Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Familienrecht I, §§ 1297-1563, 1987, Reprint 2015, 371; Vorlage Nr. 11/1876 von Planck, in: Vorname Jakobs/Vorname Schubert, Beratung Familienrecht I, 366; Alfred Ludwig Wieruszowski: Handbuch des Eherechts, Bd. II: Das eheliche Güterrecht, Düsseldorf 1904, 486.

99 § 1363 BGB. Bei Zitaten des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt es sich um jene in der Fassung vom 1. Januar 1900.

der Ehefrau im Hauswesen und Geschäft des Ehemannes und ordnete im Geltungsbereich des gemeinsamen Heims den Erwerb der Frau dem Ehemann als Oberhaupt der Gemeinschaft zu. Dem Ehemann standen am eingebrachten Gut, als Teil des ehelichen Gesamtgutes, umfassende Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte zu, welche die Geschäftsfähigkeit und das Eigentum der Frau an ihrem eingebrachten Gut negierten.¹⁰⁰ Dies hatte zur Folge, dass Verfügungen über das eingebrachte Gut einer ehemännlichen Einwilligung bedurften.¹⁰¹ Anderenfalls waren Rechtshandlungen bis zur Genehmigung des Ehemannes schwebend unwirksam.¹⁰²

Indessen war für den Arbeitserwerb der Ehefrau die Erweiterung des Vorbehaltsguts nach § 1367 BGB maßgeblich: „*Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt*“. Das BGB unterschied bei der Arbeitskraft der verheirateten Frau zwischen „*Arbeit*“ und „*selbständige[m] Betrieb eines Erwerbsgeschäfts*“ gemäß § 1367 BGB, Tätigkeiten im Hauswesen und im Geschäft des Ehemannes nach § 1356 BGB und dem selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 1405 BGB. Dienstverhältnisse fielen selbst dann unter § 1367 BGB, wenn der Mann der Ehefrau die Eingehung eines Dienstverhältnisses rechtmäßig untersagte oder eine Kündigung mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1358 BGB aussprach.¹⁰³ Zur Regelung des Vorbehaltsguts verwies § 1371 BGB auf die Vorschriften der Gütertrennung, um so der Ehefrau in den Grenzen des Vorbehaltsguts finanzielle Selbstständigkeit zu gewähren und ihre Geschäftsfähigkeit zu bewahren.¹⁰⁴ Die Ehefrau war Eigentümerin des Vorbehaltsguts.

Ein Einwilligungserfordernis des Ehemannes zum Abschluss von Verträgen und insbesondere der Eingehung von Dienstverhältnissen der Ehefrau kannte das BGB mit der Anerkennung der Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr. Jedoch gewährte § 1358 BGB dem Ehemann ein Kündi-

100 Wieruszowski, Handbuch des Eherechts II (Fn. 98) 486.

101 § 1395 BGB.

102 § 1396 BGB.

103 Gottlieb Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetzen, erläutert von Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rath und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen, Bd. IV, Familienrecht, Erste und zweite Aufl., Berlin 1901, 103.

104 § 1371 BGB: *Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.*

gungsrecht, welches gegenüber dem Arbeitgeber der Ehefrau¹⁰⁵ und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist geltend gemacht werden konnte. In diesem Hauptanwendungsfall musste der Ehemann vor dem zuständigen Vormundschaftsgericht darlegen, dass die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.¹⁰⁶ Gelang es ihm, konnte er zur Kündigung gerichtlich ermächtigt werden. Diese Voraussetzung trug der gesetzlichen Verpflichtung der Frau zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens Rechnung.¹⁰⁷

Die Literatur charakterisierte § 1358 BGB für Frauen als entwürdigend und demütigend.¹⁰⁸ Die Regelung habe oftmals dazu gedient, die Frau her-

105 Vgl. Paul Schliephacke, Das Kündigungsrecht des Ehemannes aus § 1358 BGB und sein Mißbrauch, Halle, 1924, § 4: Neben dem Dienstvertrag kam auch der Marktvertrag, Mäkler-, Agentur-, Kommissions-, Verwahrungs-, Gesellschafts- und Verlagsvertrag in Betracht.

106 Vgl.: § 1358 BGB: *Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag vom dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.*

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

107 Vgl.: § 1356 BGB: *Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.*

108 Krüger zu, § 1358 in: Duncker, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858, Fn. 3861: Krüger verwies dazu auf Vorname Dölle, MDR 50 (Jahr), 391. An besagter Stelle der Monatszeitschrift für deutsches Recht äußerte sich der deutsche Jurist und Hochschullehrer Gustav Boehmer wie folgt: „Es entspricht nicht der Selbstverantwortlichkeit der Frau und ihrer Stellung als gleichberechtigte Lebensgenossin, daß der Mann über ihren Kopf hinweg [...] in die von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnisse eingreifen [...] kann. Das bedeutet eine unnötige Demütigung der Frau [...] Oft wird die drohende Kündigung zu nichts anderem führen, als daß die Frau sich ihr durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft entzieht (§ 1358 II 3.).“

abzusetzen. Mitunter wurden jedoch auch Zwecke verfolgt worden, die mit dem Willen der Frau in Einklang standen, wie etwa um sich aus einem unliebsamen Arbeitsverhältnis zu lösen.¹⁰⁹ Dabei verdeutlicht allein die Existenz der Regelung, dass der Ehefrau eine freie Teilnahme am Rechtsverkehr von den Gesetzgebern nicht zugestanden wurde – der Einschätzung der Literatur kann sich damit grundsätzlich angeschlossen werden.

Zudem war das Kündigungsrecht des Ehemannes auf Verträge beschränkt, die während der Ehe geschlossen wurden. Bei einer vom Vormundschaftsgericht irrtümlich erteilten Ermächtigung eines vorehelichen Vertrages war die Ermächtigung und damit auch die Kündigung nichtig.¹¹⁰

Schließlich hatte die Frau die Möglichkeit, dem Ehemann durch die einseitige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das Kündigungsrecht zu entziehen.¹¹¹ Diesen Ausweg zur Sicherung des eigenen Arbeitsverhältnisses und einer selbstständigen Lebensgrundlage fürchteten einige zeitgenössische Juristen.¹¹² Unbeabsichtigt barg die Regelung damit das Potenzial in sich, nicht, wie geplant, durch die Bündelung organisatorischer Eheentscheidungen beim Ehemann die Harmonie zu fördern, sondern die Ehe zu destabilisieren. Ob dieser Weg zur Umgehung des Kündigungsrechts tatsächlich beschritten wurde, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden.

2. Die Sondergesetzgebung des *Loi au libre salaire*

Nachdem auch in Frankreich die Frauen zur Frage wurden, organisierte im Jahr 1893 die Frauenrechtlerin Jeanne *Schmahl* eine umfassende Pressekampagne rund um einen freien Arbeitserwerb der verheirateten Frau, die nicht nur auf das Thema aufmerksam machte, sondern auch über den rechtlichen Zustand und die juristischen Stellschrauben des weiblichen Erwerbs aufklärte.¹¹³ Damit stieß sie infolge enger Zusammenarbeit mit dem

109 *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858.

110 *Schliephacke*, Das Kündigungsrecht des Ehemannes (Fn. 105) § 7.

111 Vgl. § 1358 II 3 BGB; OLG Sammlung 31, 398; Dresden 27. Februar 1915, SächsOLG. 36, 193 = ZBIFG. 16, 103, in: Otto Warneier (Hg.), Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, 9. Jahrgang, 1916.

112 Vgl. *Krüger* zu § 1358 BGB, in: *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858, Fn. 3861; *Krüger* verwies dazu auf *Dölle*, MDR 50 (Jahr) 391.

113 *James McMillan*, *France and Women, 1789-1914: Gender, Society and Politics*, Routledge 2000, 194; *Vorname Bidelman*, *Politics of French Feminism*, in: *Historical*

Abgeordneten Léopold Goirand ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren an, welches schließlich im „*Loi relative au libre salaire de la femme mariée et ci la contribution des époux aux charges du ménage du 13 juillet 1907*“ (LLS) mündete.¹¹⁴ Mit dem Erlass dieser Sondergesetzgebung unterlagen die persönlichen Arbeitsprodukte der berufstätigen Ehefrau unabhängig von dem anwendbaren Güterrechtssystem dem Schutz dieses Gesetzes. Der Gesetzgeber beabsichtigte, das Einkommen der verheirateten Frau vor missbräuchlichen und verschwenderischen Ehemännern zu schützen und gleichzeitig die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes zu sichern. Die Reform wich dabei von diversen Regelungen des Code Civil, auch außerhalb des Güterrechts, ab.

Das *Loi au libre salaire* hätte mit der Abschaffung der *incapacité* einen großen Schritt in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter gehen können. Diese Intention lag dem Gesetz von 1907 jedoch nicht zugrunde. An der grundsätzlichen Pflichtenverteilung der ehelichen Gemeinschaft wollten die Gesetzgeber nicht rütteln. Verdeutlicht wird dies sowohl anhand der Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als auch des Gesetzestextes.¹¹⁵ Der Ehefrau sollte nur eine partielle Rechtserweiterung gewährt werden, aber keine dem Ehemann gleichwertige Unabhängigkeit. Artikel 1 LLS¹¹⁶ demonstrierte, dass die durch das neue Gesetz ge-

Reflections/Réflexions Historiques. Vol. 3, No. 1, New York, 1976, 93-120, 94; Susan G. Bell/Karen M. Offen, *Women, the Family, and Freedom: 1880-1950*, Stanford University Press 1983, 98; Die Broschüre „*L'Avenir du mariage*“, wiedergegeben in: *Le Temps*, Ausgabe vom 26. Dezember 1896, 1; *La Femme*, Ausgabe vom 1. Februar 1897, 18 ff.

114 Florence Rocheford, À propos de la libre-disposition du salaire de la femme mariée, les ambiguïtés d'une loi (1907), in: *Clio, Femmes, Genre, Histoire*, 7, 2005, 2.

115 Rousseau, *Bulletin de la Société d'Études législatives*, 1902 (Fn. 65) 25 f., 56, 105 ff., 131-148, 205 ff.; Gustave Lange/J.-B. Duvergier, *Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Règlements et Avis du Conseil D'État*, Tome cent septième, Année 1907, Paris 1907, 349 f.; *Journal Officiel*, Chambres annexes, no. 803, 1894, 1133 f.; Lange/Duvergier, *Journal Officiel*, Chambres annexes, no. 1609, 1472 ff.

116 Art. Première: *Sous tous les régimes, et à peine de nullité de toute clause contraire portée au contre de mariage, la femme a, sur les produits de son travail personnel et les économies en provenant, les mêmes droits d'administration que l'article 1449 du Code civil donne à la femme séparée des biens.*

Elle peut en faire emploi en acquisitions de valeurs mobilières ou immobilières.

Elle peut, sans l'autorisation de son mari, aliéner, à titre onéreux, les biens ainsi acquis.

La validité des actes faits par la femme sera subordonnée à seule justification, faite par un acte de notoriété, ou par tout autre moyen mentionné dans la convention, qu'elle exerce personnellement une profession distincte de celle de son mari; la responsabilité

währten Rechte auf die persönlichen Arbeitsprodukte der Frau beschränkt waren. Diese Neuerungen waren neben dem Güterrecht des Code Civil zu verstehen und in Einklang zu bringen. Insbesondere der Kern der Reform, die Schaffung einer neuen ehelichen Vermögensmasse durch die *biens réservés*, musste in die vermögens- und eigentumsrechtliche Struktur des bestehenden Güterrechts eingepasst werden. An das deutsche Vorbehaltsgut angelehnt, setzte es sich aus den Arbeitsprodukten der Ehefrau und den daraus resultierenden Surrogaten und Ersparnissen zusammen.

Bis dato fielen im *régime de la communauté légale* die Arbeitsprodukte der Frau in das gemeinsame Ehevermögen und damit unter die Verwaltungshoheit des Ehemannes. Die *biens réservés* bildeten nun ein Sondervermögen, an dem die Ehefrau gemäß Art. 1 LLS die Befugnisse infolge einer *séparation judiciaire des biens* zustanden.¹¹⁷ Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch eine historische Auslegung ließen keinen eindeutigen Rückschluss dahingehend zu, inwiefern die *biens réservés* ein von der *commune* getrenntes Eigentum der Ehefrau darstellten oder Teil des gemeinsamen Ehevermögens unter der Verwaltungshoheit der Ehefrau.¹¹⁸ Die herrschende Meinung kam zu dem Ergebnis, dass die *commune* nun zwei „chefs“ mit verschiedenen Zuständigkeiten habe.¹¹⁹ Die Befugnisse der Ehefrau ergäben sich dabei nicht aus einer fingierten Vertretung des Ehemannes in Form eines *mandat tacite*, sondern wurzelten in den Rechten der verheirateten Frau. Dies lasse sich aus den Gesetzgebungsarbeiten entnehmen, da die Bearbeiter sich gegen das *mandat tacite* und für die Gewährung originärer Befugnisse aussprachen.¹²⁰ Begründet wurden die Befugnisse der Ehefrau mit einem *mandat légale*, welches mit den Befugnissen des Ehemannes aus

des tiers, avec lesquels elle a traité en leur fournissant cette justification, n'est pas engagée.

Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux gains résultant du travail commun des deux époux.

117 *Journal Officiel*, Chambres annexes, 1907, No. 77, 56 f.

118 Arthur Rousseau (Hg.), *Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société. Sixième Année 1907*, Paris 1907, 580; *Bermond*, *Libre salaire* (Fn. 4) 217 f.; *Moride*, *Modifications* (Fn. 19) 88; Arthur Rousseau, *Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société*. Paris 1904, 41 ff, 63 ff.

119 *Moride*, *Modifications* (Fn. 19) 88; Rousseau, *Bulletin de la Société D'Études Législatives* 1904 (Fn. 118) 41 ff, S. 63 ff.

120 *Moride*, *Modifications* (Fn. 19) 88; Rousseau, *Bulletin de la Société D'Études Législatives* 1904 (Fn. 118) 41 ff, 63 ff.

Artikel 1388 und 1421 Code Civil vergleichbar sei.¹²¹ Allerdings sei der Begriff *mandat légale* im konkreten Fall mit Grundsätzen der Vertretungslehre streng genommen nicht vereinbar, weshalb es ausreichend sei, von einem Recht zu sprechen, welches die Ehefrau direkt aus dem Gesetz ableiten könne.¹²²

Eine Einschränkung der Befugnisse erfolgte durch eine Zweckbestimmung der *biens réservés* nach Maßgabe von Art. 2 LLS.¹²³ Der Artikel zur Missbrauchskontrolle verlieh dem Ehemann umfassende Kontrollrechte, weshalb die Ehefrau ihre Befugnisse ordnungsgemäß im Interesse des Haushaltes wahrzunehmen hatte. Persönliche Bedürfnisse oder gar Luxusartikel konnten und sollten erst befriedigt werden, wenn nach den Haushaltsaufwendungen noch Vermögen übrigblieb.

Eine Voraussetzung der weiblichen Befugnisse war zudem, dass ihre Vermögenswerte aus persönlicher und unabhängiger Arbeit stammten. Aus diesem Grund regelte Art. 1 Abs. 4 LLS die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises. Für die Gültigkeit weiblicher Rechtshandlungen war erforderlich, durch einen *acte de notoriété* oder ein anderes taugliches Beweismittel nachzuweisen, einen vom Ehemann getrennten Beruf auszuüben.¹²⁴ Bei einem entsprechenden Nachweis unterstellte das Gesetz, dass es sich bei dem eingesetzten Vermögen um Arbeitserwerb aus dem Schutzzumfang von Art. 1 Abs. 1 LLS handelte. Die Schwierigkeit eines entsprechenden Nachweises wurde bereits von *Saleilles* im Rahmen seiner Studien der *SEL* als unpraktikabel kritisiert und aufgrund dessen vom Parlament verworfen.¹²⁵ Trotz dieser erleichterten Beweisführung schränkte

121 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 89; Damit folgte *Moride* der Auffassung *Saleilles* zur Beurteilung der Befugnisse der Ehefrau, vgl.: Rousseau, Bulletin de la Société D'Études Législatives 1907 (Fn. 118) 567.

122 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 89 f.

123 Art. 2: En cas d'abus par la femme des pouvoirs qui lui sont conférés, dans l'intérêt du ménage, par l'article précédent, notamment en cas de dissipation, d'imprudence ou de mauvaise gestion, le mari pourra en faire prononcer le retrait soit en tout, soit en partie, par le tribunal civil du domicile des époux, statuant en chambre du conseil, en présence de la femme, ou elle dûment appelée, le ministère public entendu.

En cas d'urgence, le président de ce tribunal peut, par ordonnance de référé, lui donner l'autorisation de s'opposer aux actes que la femme se propose de passer avec un tiers.

124 *Acte de notoriété*: Eine Übersetzung ist mit eidesstattlicher Versicherung möglich. Es handelte sich konkret um die von einem Notar oder Richter nach Aussagen mehrerer Personen ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde.

125 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 103.

diese Bestimmung die weiblichen Befugnisse erheblich ein. Die Absicht des Gesetzgebers, die verheiratete Frau vor einem missbräuchlichen Ehemann zu schützen, lief praktisch leer, da oftmals der Nachweis einer Beschäftigung eine entsprechende Bestätigung ihres Ehemannes selbst erforderte und er damit weiterhin ihr Verfügungsrecht in der Hand hielt.¹²⁶

3. Ergebnis

Die bedeutendsten Regelungen zur finanziellen Unabhängigkeit der erwerbstätigen Ehefrau waren sowohl in Deutschland als auch in Frankreich güterrechtlicher Natur. Die neue Bedeutung der Frau als Wirtschaftsfaktor spiegelte sich in den Gesetzestexten wider, indem beide Nationen Sonderregelungen zum Arbeitserwerb der verheirateten Frau schufen. Dabei standen sich die gesetzlichen Güterstände der Verwaltungsgemeinschaft und der *communauté légale* als Form der Farnisgemeinschaft ergänzt durch die *biens réservés* gegenüber.

Die Handhabung und Bedeutung der *biens réservés* und des Vorbehalts-guts waren neben Faktoren wie der Reichweite der weiblichen Sonderbefugnisse und den konkreten Regelungsmodalitäten vor allem von der wirtschaftlichen und familiären Realität der Zeit abhängig. Beiden Tatbeständen war gemein, dass sie die neuen und vielfältigen Erscheinungsformen der weiblichen Erwerbstätigkeit umfassend schützten. Aus diesem Grund waren neben Dienstverhältnissen auch sonstige Erwerbschancen, wie Gelegenheitstätigkeiten sowie Gewinne aus Handelsgeschäften und Gewerbebetrieben, erfasst. Die Gesetzgeber beider Nationen stimmten darin überein, dass es keinen Unterschied mache, auf welche Art und Weise die Ehefrau außer Hause tätig war, um den Ehemann bei der Bestreitung der Haushaltskosten zu unterstützen. Ein erster Unterschied zwischen den Sondervermögen bestand darin, dass sich das erweiterte Vorbehaltsgut der Ehefrau nur im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft auswirkte, während von den Vorteilen der *biens réservés* die verheiratete Frau unabhängig vom jeweiligen Güterstand profitierte.

126 Bermond, *Libre salaire* (Fn. 4) 214; Léon Adam, Note sur l'application de la loi française du 13 juillet 1907, relative au libre salaire de la femme mariée et la contribution des époux aux charges du ménage, in: *Bulletin mensuel de la Société de législation comparée*, Paris 1909, 280-285, 280-285, 280 ff.; Grinberg, *La Loi de 1907 est-elle appliquée?*, in: *La Française*, 18.01.1930, 1; Grinberg, *L'application de la loi*, in: *La Française*, 22.03.1930, 14.

Die Gesetzgeber entschieden sich übereinstimmend dafür, als Bezugspunkt der weiblichen Befugnisse im Rahmen des Vorbehaltsguts und der *biens réservés* die Gütertrennung beziehungsweise *séparation des biens* zu wählen. Während das BGB damit auf den Güterstand der Gütertrennung gemäß §§ 1427–1431 BGB Bezug nahm, verwies das *Loi au libre salaire* auf die Regelungen zur Trennung von Tisch und Bett gemäß Art. 1449 CC. Die primäre Rechtsfolge war in beiden Fällen gleich, die Ehefrau erhielt die Verwaltung über besagtes Gut. Dabei gingen die durch das französische Gesetz gewährten Rechte sogar über jene nach Art. 1449 CC hinaus, da gemäß Art. 1 Abs. 2 LLS die Ehefrau mit ihrem Arbeitserwerb zusätzlich Immobilien erwerben und veräußern konnte. Damit war der Befugnisumfang der Regelungen grundsätzlich ebenbürtig.

Eine Einschränkung dieser Befugnisse fand jedoch in Frankreich in doppelter Weise statt, indem die *biens réservés* im Rahmen der Beitragspflicht zu den Haushaltskosten einer Zweckbestimmung unterlagen und darüber hinaus durch die Missbrauchskontrolle des Ehemannes beschnitten wurden. Eine weitere Begrenzung ergab sich zudem aus der Regelung zur Beweis- und Nachweispflicht der *biens réservés*, die forderte, dass die Frau durch ein taugliches Beweismittel nachwies, einem von ihrem Ehemann getrennten Beruf nachzugehen. Obwohl die Beweisführung der verheirateten Frau bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erleichtert wurde, indem man von einer doppelten Beweisführungspflicht, welche auch die Herkunft des Vermögens umfasste, absah, führte diese formale Bestimmung des *Loi au libre salaire* zu einer weiteren Einschränkung der weiblichen Verfügungsbefugnisse. Um den Anforderungen des Rechtsverkehrs gerecht zu werden, benötigte die Ehefrau oftmals eine Bestätigung des Ehemannes selbst, wodurch dieser weiterhin das weibliche Verfügungsrecht kontrollieren konnte.

Obwohl der Ausgangspunkt in Frankreich nicht die Würdigung gleichberechtigter und fähiger Ehegatten bildete, sondern die Diskussionen um die erwerbstätige Ehefrau unter dem Aspekt der Kompensation des zusätzlichen Arbeitsaufwandes einer außer Haus tätigen Ehefrau standen, glichen sich die Fundamente der güterrechtlichen Gesetzesschöpfungen. Hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite der Verwaltungsbefugnisse selbst entschieden sich die nationalen Gesetzgeber für ähnliche Wirkungen. Die Ausgestaltung der Verwaltungsbefugnisse der jeweiligen Sondervermögen barg das Potenzial zur Teilnahme am Rechtsverkehr über die Schlüsselgewalt und das *mandat tacite* hinaus. Im Falle eines finanziellen Überschusses konnte die Ehefrau diesen sogar für Dinge der des persönlichen Bedarfs,

oder zumindest für das Überleben der Familie, aufwenden. Dieser Chance nahmen jedoch ergänzende Sonderregelungen die praktische Wirksamkeit. Die schwächere rechtliche Durchschlagskraft der *biens réservés* gegenüber dem Vorbehaltsgut war vor allem auf die weiteren Ausgestaltungen des *Loi au libre salaire* und Ausstrahlwirkung der strengen *puissance maritale* des Code Civil zurückzuführen. Insgesamt blieb die Ehefrau in einer finanziellen Abhängigkeit zu ihrem Ehemann und konnte daher auch kaum die Ehe verlassen.

V. Gesamtergebnis

Auf eine rechtliche Gleichstellung der Geschlechter mussten die Frauen Deutschlands und Frankreichs noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein warten. Das ehemännliche Bestimmungsrecht des BGB sollte materiell erst durch den Erlass von Art. 3 II und Art. 117 I GG am 01. April 1953 im Zuge des Grundgesetzes aufgehoben werden. Ein generelles Umdenken der Gesetzgeber schlug sich jedoch bereits im Programmsatz der Weimarer Reichsverfassung von 1919 nieder, die in Art. 119 I WRV bestimmte: „Die Ehe steht als Grundlage der Familie [...] unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“. Dennoch kennzeichnete das BGB von 1900 den Beginn einer neuen Ära in Bezug auf die rechtliche und soziale Wahrnehmung der Familie und der Stellung der Frau. Obwohl das BGB keine grundlegenden Programmsätze der Frauenbewegung aufnahm, verbesserte sich die rechtliche Situation der verheirateten Frau. Neben ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter begann man sie auch als Individuum wahrzunehmen. In Frankreich wurde erst 1937 die Geschäfts- und Prozessfähigkeit der Ehefrau anerkannt. Von der Unabänderbarkeit der Eheverträge wich der französische Gesetzgeber erst im Zuge der Eherechtsreform vom 13. Juli 1965 ab. Dabei wurde auch die *puissance maritale* des Ehemannes aufgehoben und fünf Jahre später schließlich die Rolle des Ehemannes als „chef de famille“ aus dem Code Civil gestrichen. Die Ehefrau konnte von nun an unabhängig einen Beruf ausüben und über ihr Vermögen ohne die Mitwirkung des Mannes verfügen. Nach einer weiteren Reform im Jahr 1975 wurde auch die Verpflichtung der Frau zur Hausarbeit beseitigt. Damit hinkte Frankreich auch im 20. Jahrhundert dem deutschen Gesetzgeber in Sachen Gleichberechtigung hinterher und Frauen erfuhren erst nach dem Zweiten Weltkrieg eine zivil- und öffentlich-rechtliche Gleichstellung.

Der gemeinsame Nenner der langwierigen und schleppenden Entwicklung der Gleichberechtigung der Ehepartner war die Befürchtung der Gesetzgeber, damit eine Lockerung des ohnehin schwächer werdenden Ehebandes herbeizuführen und die komfortable Position des Ehemannes als Oberhaupt der Familie zu gefährden. Der bestimmungsgemäße Ort der Frau blieb lange Zeit die Familie, weshalb der Kampf um eine politische Teilhabe bis in das 20. Jahrhundert anhielt.

Obwohl im Zuge des *Loi au libre salaire* die französischen Gesetzgeber ihren deutschen Kollegen dahingehend voraus waren, dass sie sich intensiv mit dem Alltag und den Umständen der erwerbstätigen Ehefrau auseinandersetzten und die Reform sogar eine Änderung des *ordre public* hervorbrachte, blieb das *Loi au libre salaire*, gemessen an der persönlichen und finanziellen Unabhängigkeit der verheirateten Frau, hinter den Wirkungen des deutschen BGB zurück. Vor diesem Hintergrund ist der französischen Nationalversammlung zuzustimmen, die 1985 bei der Betrachtung des *Loi au libre salaire* erklärte, dass dieses zwar wohlgemeint war, die Schutzwirkungen des Gesetzes sich jedoch kaum entfalteten und damit zu einem „lettre mort“ wurden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass von einer Erlangung finanzieller Unabhängigkeit der verheirateten Frau sowohl im Deutschen Reich als auch Frankreich nur in Ausnahmefällen gesprochen werden konnte und die Sicherung der männlichen Autorität im Mittelpunkt des gesetzlichen Diskurses stand. Dennoch erkannten sowohl das BGB als auch das *Loi au libre salaire* die neue Bedeutung der Arbeitskraft der verheirateten Frau für die Familie und Wirtschaft an und legten damit den Grundstein zukünftiger egalitärer Regelungen.

